

GEMA - Meldepflicht von öffentlichen Veranstaltungen mit Aufführung von Musikwerken

Jede öffentliche Veranstaltung mit Wiedergabe von (geschützten) Musikwerken muss im Vorfeld bei der GEMA angemeldet werden.

Zur Stärkung des Ehrenamtes hat der **Freistaat Bayern mit der GEMA einen Pauschalvertrag** geschlossen und übernimmt rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Kosten für bis zu 4 Veranstaltungen.

Der neue (erweiterte) Pauschalvertrag berechtigt:

- Organisationen, die gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgen (Eingetragene Vereine, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Organisationen)
- bis zu **4 Veranstaltungen** pro Jahr mit Musik von Tonträgern und Livemusik auf einer Fläche bis zu **500 qm** im Innen- und Außenbereich durchzuführen.
Für die Veranstaltungen darf kein Eintrittsgeld verlangt werden.

Die Organisationen müssen sich einmalig auf dem Portal der GEMA digital registrieren unter www.gema.de/portal und die Veranstaltung(en) anmelden.

www.gema.de/de/musiknutzer/vereine-in-bayern
www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php

Bitte machen Sie bei der **Anmeldung** der jeweiligen Veranstaltung möglichst **konkrete Angaben**

- hinsichtlich der Begrenzung der Veranstaltungsfläche (z. B. im Mehrzweckraum, auf der Freifläche vor dem Sandkasten, ...) und
- der Lieder, die öffentlich wiedergegeben werden.

Konkrete Angaben dienen dazu, dass die GEMA eventuelle Gebühren korrekt berechnen kann.

Falls Kosten entstehen, beachten Sie bitte, dass gem. Vertrag zwischen GEMA und Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) für kirchliche Einrichtungen ein Gesamtnachlass von 20% gewährt wird.

Für **Gottesdienste oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen**, Liturgische Feiern, auch außerhalb des Kirchengebäudes (z. B. St. Martinsumzug, Fronleichnamsprozession) besteht ein Rahmenvertrag zwischen der GEMA und dem Verband für die Diözesen Deutschlands (VDD), der eine **anmelde- und vergütungsfreie Nutzung von Musikwerken** ermöglicht.

Bitte beachten Sie, dass eine evtl. Musikknutzung für eine Zusammenkunft nach dem Gottesdienst, dem St. Martinsumzug, etc. melde- und u. U. gebührenpflichtig ist.

Interne Veranstaltungen, zu denen nur ein begrenzter Personenkreis eingeladen ist (z. B. nur betreute Kinder und deren Angehörigen), sind nicht melde- und gebührenpflichtig.

Weitere, häufige Fragen zu Lizenzpflichten aus dem Kita-Bereich:

Aufnahme einer CD zur Weitergabe an die Eltern?

Wenn Werke aus dem GEMA-Repertoire verwendet werden, ist eine Anmeldung und evtl. Vergütung bei der GEMA erforderlich.

Musikwiedergabe in Gruppenräumen?

Die klassische Musikwiedergabe im Gruppenraum einer Kita über CD's, Tonieboxen o. ä. ist keine öffentliche Nutzung und somit nicht gebührenpflichtig.

Achtung: Streamingdienste sind für die private Nutzung. Bitte beachten Sie die AGB's des jeweiligen Anbieters.

Vorführung von Filmen, DVDs etc.

erfordert für die Kitas eine **separate Genehmigung**, da diese Nutzung in der Regel nur für den **privaten Bereich** bestimmt ist. Für die Nutzung im nicht-privaten Bereich müssen Nutzungsrechte (Lizenzen) erworben werden.

Unkritisch ist die Ausleihe über Medienzentralen, z. B. die AV-Medienzentrale des Bistums Würzburg. Infos unter: www.AV-Medienzentrale.de

Kopieren von Noten und Liedtexten?

Erlaubt sind kleine Werke (max. 5 Minuten Spieldauer) und Teile von Werken (max. 20% des Gesamtwerkes), das von Beschäftigten einer bayerischen Kita kopiert und unentgeltlich den Eltern zur Verfügung gestellt wird (vgl. 310. Newsletter, StMAS).

Juli 2025

Referat Kath. Kindertageseinrichtungen